



# Musikschule

## Weinland Nord

Benken Dachsen Feuerthalen Flurlingen Laufen-Uhwiesen Marthalen Rheinau Trüllikon Truttikon

## STATUTEN

### 1 NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT UND ZWECK

#### 1.1 Name:

Unter dem Namen „Musikschule Weinland Nord“ (nachstehend genannt MSWN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

#### 1.2 Sitz:

Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

#### 1.3 Mitgliedschaft:

Der Verein ist Mitglied des „Verbandes Zürcher Musikschulen“ (VZM).

#### 1.4 Zweck:

Der Verein bezweckt die Förderung der musikalischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen im Einzugsgebiet der Mitgliedsgemeinden. Er gewährleistet:

- das Angebot und die Sicherstellung von subventioniertem, zeitgemäsem, und in musikpädagogischer Hinsicht qualifiziertem Musikunterricht
- die Anstellung von qualifizierten Musiklehrpersonen
- die Bereitstellung von geeigneten Unterrichtsräumlichkeiten
- die den zeitgemässen Musikunterricht ergänzenden zusätzlichen Angebote wie Zusammenspielmöglichkeiten, Workshop Angebote, Vorspiel- und Konzertmöglichkeiten sowohl von Schülern als auch von Lehrpersonen

#### 1.5 Zulassung zum Musikunterricht:

Jedermann ist zum Musikunterricht zugelassen

### 2 MITGLIEDER, EINTRITTE UND AUSTRITTE

#### 2.1 Mitglieder:

- 2.1.1 Die Mitglieder des Vereins sind Primar- und Sekundar-Schulgemeinden
- 2.1.2 Andere Gemeinden (Politische Gemeinden, Kirchgemeinden usw.) sowie Einzelpersonen können als Gönner beitreten.



# Musikschule

## Weinland Nord

Benken Dachsen Feuerthalen Flurlingen Laufen-Uhwiesen Marthalen Rheinau Trüllikon Truttikon

### 2.2 Eintritte:

Eintritte in den Verein erfolgen in der Regel auf Beginn eines Geschäftsjahres (1. Januar). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 2.3 Austritte:

**2.3.1** Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.

**2.3.2** Der Austritt ist dem Präsidenten mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 31. August des laufenden Geschäftsjahres bekannt zu geben.

**2.3.3** Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 3 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

**3.1** Die Generalversammlung

**3.2** Der Vorstand

**3.3** Die Revisoren

### 3.1 Die Generalversammlung (GV):

#### 3.1.1 Termin:

Die ordentliche GV findet alljährlich im Frühsommer statt.

#### 3.1.2 Einberufung:

Eine ausserordentliche GV wird einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei der Mitglied-Schulgemeinden. In diesem Falle hat die Einberufung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

#### 3.1.3 Einladung:

Die Einladung zur GV hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

#### 3.1.4 Anträge:

Anträge an die GV sind dem Präsidenten schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.



# Musikschule

## Weinland Nord

Benken Dachsen Feuerthalen Flurlingen Laufen-Uhwiesen Marthalen Rheinau Trüllikon Truttikon

### 3.1.5 Vertretung, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder:

Die Mitglied – Schulgemeinden delegieren die ihnen zustehenden Vertreter an die GV für eine Amtsperiode. Massgebend für die Zahl der Delegierten ist die durchschnittliche Anzahl der Schüler im Instrumentalunterricht in den vorangegangenen vier Jahren. Jede Mitglied-Schulgemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten, von 20 Schülern an besteht das Anrecht auf zwei Delegierte. Die Mitglieder des Vorstandes und ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sind zur Teilnahme an der GV verpflichtet.

#### Weitere Teilnehmer, Gönner:

Gönner – Mitglieder, Lehrpersonen, sowie weitere Vertreter der Mitglied-Schulgemeinden können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

### 3.1.6 Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind

- die Delegierten der Mitglied-Schulgemeinden
- die Mitglieder des Vorstandes

### 3.1.7 Wahlen und Abstimmungen:

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches, offenes Handmehr, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird.

#### Stichentscheid:

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

#### Beschlussfähigkeit:

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

### 3.1.8 Traktanden:

Die Traktanden der GV sind:

- Feststellung der Präsenz
- Wahl eines Stimmenzählers
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Entschädigungen an den Vorstand
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlages, der Unterrichtsbeiträge der Eltern und der Mitglied-Schulgemeinden
- Wahlen (nur in den geraden Jahren)
  - des Präsidenten
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - einer RPK der Mitglied-Schulgemeinden als Revisoren (nur alle vier Jahre)



# Musikschule

---

## Weinland Nord

Benken Dachsen Feuerthalen Flurlingen Laufen-Uhwiesen Marthalen Rheinau Trüllikon Truttikon

- Statutenänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Verschiedenes

### 3.2 Der Vorstand:

#### 3.2.1 Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und zwei Beisitzern. Eines der Vorstandsmitglieder ist die Lehrervertretung.

#### **Konstituierung:**

Der Präsident wird von der GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### 3.2.2 Amtsdauer:

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Rücktritte sind dem Präsidenten zwei Monate vor Ende der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen.

#### **Nomination:**

Nominationen neuer Vorstandsmitglieder müssen jeweils spätestens 30 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich gemeldet werden.

#### 3.2.3 Sitzungen:

Der Präsident oder sein Stellvertreter lädt den Vorstand unter Angabe der Traktanden zu Sitzungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern.

#### **Beschlüsse:**

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem, offenem Handmehr gefasst.

#### **Stichentscheid:**

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

#### 3.2.4 Unterschriften:

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar.

#### 3.2.5 Aufgaben:

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- Wahlen des Schulleiters und des Verwalters
- Wahlen von Lehrpersonen
- Festsetzung der Besoldungen und Spesenvergütungen an die Lehrpersonen gemäss der Normen des VZM



# Musikschule

## Weinland Nord

Benken Dachsen Feuerthalen Flurlingen Laufen-Uhwiesen Marthalen Rhinau Trüllikon Truttikon

- Vermittlung von Stipendien und Freiplätzen
- Erstellen des Voranschlags und der Jahresrechnung
- Erstellen des Jahresprogramms

Die Aufzählung gilt nicht als abschliessend

### **3.2.6 Rekursrecht:**

Gegen Beschlüsse des Vorstandes über Wahl und Abberufung des Schulleiters, des Verwalters oder von Lehrpersonen können diese innert 10 Tagen Rekurs an den Präsidenten zuhanden der GV einreichen.

## **3.3 Die Revisoren:**

### **3.3.1 Wahl und Amtsdauer:**

Die GV wählt im Turnus alle vier Jahre (Amtsdauer der Schulpflegen) eine RPK der Mitglied-Schulgemeinden als Revisoren.

### **3.3.2 Aufgaben:**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der GV Bericht.

Ein Revisor und ein Mitglied des Vorstandes führen jährlich einen unangemeldeten Kassensturz bei dem Verwalter durch. Sie erstatten dem Vorstand hierüber Bericht.

## **4 FINANZEN**

### **4.1 Beiträge der Schulgemeinden**

Im Rahmen der Musikschulverordnung vom 29.09.1998 leisten die Mitglied-Schulgemeinden im Verhältnis der zu unterrichtenden Schüler Beiträge an die Kosten des Unterrichts.

### **4.2 Zuteilung der Schüler Primarschule/Sekundarschule**

Sämtliche Kinder bis zu der 6. Klasse werden den Primarschulgemeinden, Schüler der 7. bis 9. Klasse, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr den Sekundarschulgemeinden zugerechnet. Erwachsene ab dem 21. Altersjahr sind vom subventionierten Unterricht ausgenommen; sie bezahlen ein Vollkosten deckendes Schulgeld.

### **4.3 Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. des Folgejahres



# Musikschule

---

## Weinland Nord

Benken Dachsen Feuerthalen Flurlingen Laufen-Uhwiesen Marthalen Rhinau Trüllikon Truttikon

#### 4.4 Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

## 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### 5.1 Statutenänderung:

Eine Änderung dieser Statuten kann nur von der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### 5.2 Auflösung:

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen.

#### 5.3 Vermögensverwendung:

Das Vereinsvermögen darf bei einer Auflösung nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es darf ausschliesslich entweder der öffentlich-rechtlichen Nachfolgeorganisation oder einer andern öffentlich-rechtlichen Musikschule zufließen. Die GV beschliesst, welchem Zweck das Vermögen zuzuführen ist.

#### 5.4 Gültigkeit:

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 1974 angenommen. Sie wurden an der GV vom 30. Juni 1988, an der GV vom 18. November 1998, an der GV vom 18. November 2009, an der GV vom 14. November 2012, an der GV vom 14. November 2016 und an der GV vom 26. Juni 2017 revidiert.

Für die Musikschule Weinland Nord

Der Präsident

Die Aktuarin

Sandro Pfister

Regula Gugelmann